

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearbeiter: Herr Gulbe

Hausanschluss: - 14

Unser Zeichen: 8I/eb_1041_2024

Cottbus, 27.08.2024

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die
Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihre E-Mail vom 05.08.2024

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde: Vetschau/Spreewald
Amt: -
Landkreis: Oberspreewald-Lausitz
Planbezeichnung: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2024

Sehr geehrte Frau Gutsche,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóśebuz
Stellvertreter: N. N.

Leiter der
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszczyk

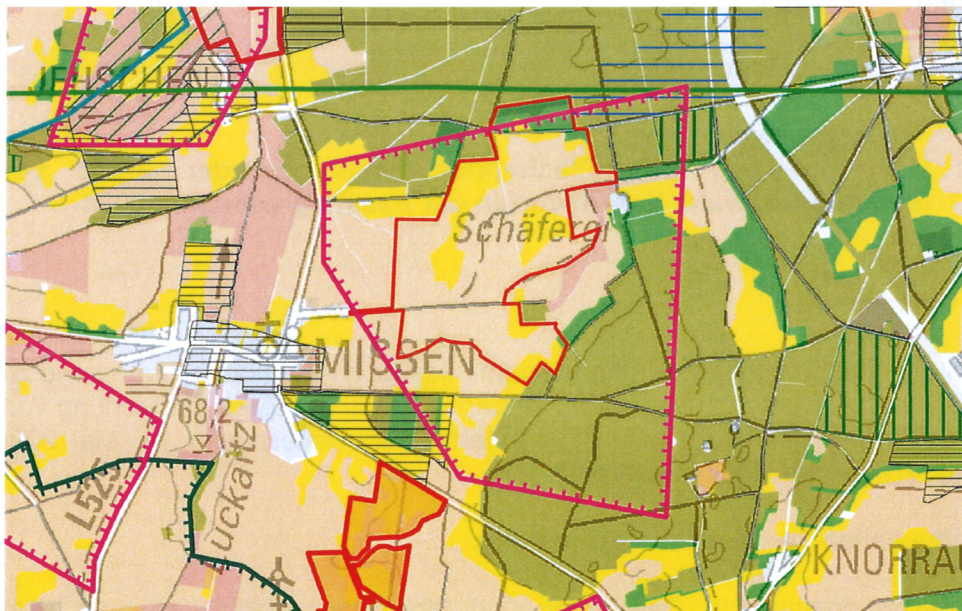
Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

- ☐ *keine Einwendungen*
- ☐ *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- ☐ *Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- ☒ *Hinweise*

Wir weisen darauf hin, dass in Teilen des Geltungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald Böden mit einer Ackerzahl > 25 vorhanden sind, diese Bereiche zählen damit nach derzeitigem Stand unseres Planungskonzeptes nicht zur Flächenkulisse, die für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan in Frage kommt.

Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rote Linie) innerhalb des Vorbehaltsgebietes VH 21 Missen-Ost des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (Magentasignatur). Im weiteren Verfahren muss bei einer Inanspruchnahme nachgewiesen werden, dass den hier vorhandenen raumordnerischen Belangen der Rohstoffsicherung (Grundsatz der Raumordnung) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen wurde.



Mit freundlichen Grüßen

C. Maluszczyk
Leiter der Regionalen Planungsstelle

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Vetschau/Spreewald

☒ **Flächennutzungsplan**

**13. Änderung für
VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“**

- ☐ Bebauungsplan Nr.
- ☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
- ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan
- ☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

09.09.2024

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 04.09.2024
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 33/24
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Landrat, Büro Landrat

SG Wirtschaft und Förderung

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung untere Jagdbehörde
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

- (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

SG Landwirtschaft

Der Änderung des FNP kann in der Weise nicht zugestimmt werden.

Der Großteil der durch das geplante Bauvorhaben betroffenen Fläche besitzt eine Ackerwertzahl von über 30 Bodenpunkten, was für unsere regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.

untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung

Für die Stadt Vetschau/Spreewald besteht ein Landschaftsplan (Planungsgemeinschaft Lange und Kirchbichler, Lübbenau/Cottbus, Stand Mai 2006).

Eine Überarbeitung oder auch Anpassung des Landschaftsplanes wurde nicht eingereicht.

Nach § 11 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich wird. Grundlage dieser Prüfung sind die in § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien, insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Durch die Stadt Vetschau wurden während der Geltungszeit des LP schon mehrfach wesentliche Änderungen in der Flächennutzung des Stadtgebietes zu Ungunsten der freien Landschaft vorgenommen. Auf Grund dieser zwischenzeitlich vorgenommenen Planungsänderungen besteht grundlegender planerischer Handlungsbedarf zur Fortschreibung des gesamten Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan ist zur Prüfung nachzureichen.

Der Landschaftsplan stellt die Grundlagen einer naturschutzfachlichen Beurteilung aller Flächen im Stadtgebiet und die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge dar und bildet so die Grundlage der Abwägung naturschutzfachlicher Belange zum FNP.

Dies wird vor dem Hintergrund der sich ändernden klimapolitischen Festlegungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem angestrebten raumbedeutsamen Ausbau von Wind- und Solarkraft

besonders beachtlich. Auf der Basis eines aktuellen Landschaftsplanes kann die Stadt eine belastbare Planungsgrundlage hinsichtlich der weiteren Ausweisungen von Planungsflächen (Wind/Solar) u. a. auch auf der Basis einer Raumwiderstandsanalyse innerhalb des Stadtgebietes erhalten.

Gleichzeitig können aber auch andere Aussagen zu Biodiversitätsstrategien, z. B. zur Insektenschutzstrategie des Bundes, Aussagen zu klimarelevanten Anpassungen z. B. in den Innenstadtbereichen, zu Lärmschutzmaßnahmen o. ä. abgeleitet werden. Der Landschaftsplan bietet der Stadt auch eine Basis zur Schaffung von Kompensationsflächenpools zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung im Stadtgebiet.

E

in Umweltbericht, welcher den bauplanungsrechtlichen Satzungen hinzuzufügen ist, bezieht sich ausschließlich auf das Plangebiet und kann die gesamtträumlichen Auswirkungen einer solchen Planung in keinsten Weise erfassen und die landschaftsplanerischen Beurteilungen ersetzen. Der Umweltbericht ist jedoch auf Grund der bereits bestehenden südlich angrenzenden Solarfläche vollumfänglich auszuarbeiten. Aus Sicht der uNB wird mit der Ausweisung der neuen Solarfläche eine Überfrachtung der Landschaft um die Ortslage Missen erzeugt. Damit hat sich die Überarbeitung des Landschaftsplanes auseinanderzusetzen.

Gehölzschutz und ND

Die bestehenden Gehölze an der westlich Plangebietsgrenze unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verböten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Planung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass der nördliche Baum der vorgenannten Gehölze als Naturdenkmal, ND-Nr. 0612-3, unter Schutz gestellt worden ist. Nach § 3 ND-VO (Naturdenkmalverordnung - ND-VO/LK OSL) i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder einzelner seiner Bestandteile oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können oder die die Wahrnehmung des Naturdenkmals am Standort erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können verboten. Dem Umweltbericht (S.17) ist zu entnehmen, dass es möglicherweise zum Verlust des Naturdenkmals kommen kann, aber Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden können. Insofern ist hier darauf hinzuweisen, dass eine Fällung des ND nicht zulässig ist und entsprechende großräumige Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen sind. Der Erhalt des ND ist im FNP darzustellen. Eine Befreiung zur Beseitigung des ND wird nicht in Aussicht gestellt, da keine Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Wirtschaft und Förderung

Keine Hinweise

SG Bau und Unterhaltung

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

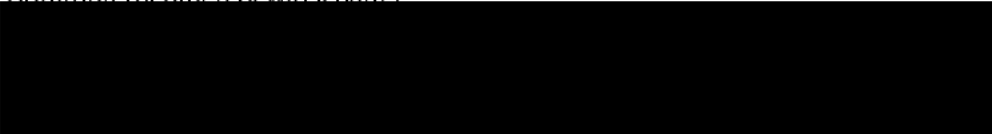
untere Jagdbehörde

Gegen die Planungen des o. g. Vorhabens bestehen aus jagdrechtlicher Sicht keine Einwände.

Da im Vorhaben bisher bejagbare Flächen versiegelt werden sollen, stellen diese einen befriedeten Bezirk nach § 5 Abs. 1 BbgJagdG dar. Nach § 6 BJagdG ruht in befriedeten Bezirken die Jagd. Diesen Flächenverlust der bejagbaren Fläche müssen die Jagdgenossenschaften und die Jagdausübungsberechtigten beachten und sind in Kenntnis zu setzen.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:



Eine eventuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist mit den betroffenen Agrarunternehmen rechtzeitig abzustimmen, Entschädigungszahlungen zu vereinbaren bzw. Ersatzflächen bereitzustellen

SG technische Bauaufsicht/Denkmalenschutz

untere Denkmalschutzbehörde:

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ergeht zu o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Bundesnetzagentur/Abteilung „Ausbau Stromnetze“ (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.

Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung“, bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren:

Postanschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

Zum Gegenstand der Umweltprüfung hat auch der/die Klimaschutz/-anpassung. Klimaschutz ist ein städtebauliches Erfordernis/Grund i. S. v. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB. Aussagen dazu sind im Umweltbericht zu treffen.

Begründung:

Die Prüfung von Alternativstandorten ist nicht nachvollziehbar. Nur weil die Flächen mit <30 als Bodenwertzahl nicht die Größe/Zuschnitt der jetzt geplanten PV-Fläche haben, sind sie ggf. eher für diese Nutzung geeignet.

Seite 8

Der letzte Absatz, Satz 1 ist etwas irreführend, da von Böden über 30 in und in den Anstrichen aber von unter 30 geschrieben wird.

vorletzter Anstrich

Fraglich ist, wie die verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet gesichert und erhalten werden sollen. Dies könnte nur über ein Flächen-Ausschlussverfahren im Zuge einer Gesamt-FNP-Änderung erfolgen. Im Rahmen der 13. Änderung eines kleinen Teilbereiches ist dies nicht möglich.

Seite 12/13, 17/18

In der Abwägung sind alle Belange zu bearbeiten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die PV-Anlagen durch das „im öffentlichen Interesse liegen“ alle Belange ohne Probleme überwinden können. Die Belange müssen in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. § 2 EEG 2023 gibt keine Handhabe für eine eigenmächtige kommunale Umgehung zwingender fachrechtlicher Regelungen im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung. Wenn eine problemlose Wegwägung vom Gesetzgeber gewollt gewesen wäre, wäre das Planungsbedürfnis für diese Anlagen im BauGB gestrichen und die PV-Anlagen generell in die Privilegierung übernommen worden. Doch auch im § 35 Abs. 1 BauGB sind öffentliche Belange zu beachten.

Eine zeitliche Befristung ist nicht erkennbar/nachvollziehbar. Sollte der Grund die Rohstoffgewinnung im betroffenen Bereich sein, so ist weder datiert noch garantiert. Sie dient nur der Vorhaltung von Rechten ohne zeitliche Verbindlichkeiten.

Seite 18

Hier wird von ertragsschwachen Böden geschrieben, ohne zu erläutern, wie es zu der Annahme kommt. Auch liegt es in 2 Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung.

Der Kommune wird empfohlen, den Rückbau per Vertrag/Bürgschaft abzusichern.

O. g. Aussagen finden sich auch im Umweltbericht wieder und sind ebenso entsprechend anzupassen.

Der benachbarte VBP „Solarfeld Missen“, welcher am 27.03.2010 in Kraft trat, ist mit in die Betrachtung einzustellen.

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 10. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentralsdienstes der Polizei von 6/2024 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung soll gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Wir bitten um Übergabe der Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). nach Wirksamwerden des FNP. Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden. Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

Unter 3.2 Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, ist folgende Formulierung zu ergänzen:

Durch das Plangebiet verläuft der „Jagoldgraben“ bzw. L 123/3 (Missen) als Gewässer II. Ordnung. Die Solarmodule sind innerhalb von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts als Anlage am Gewässer gem. § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Elsner, Telefon: 03541/870-3437, E-Mail: ramona-elsner@osl-online.de zur Verfügung.

untere Naturschutzbehörde

In der Begründung wird auf Seite 9 im Anstrich 4 von einer Trennung der Nutzungen Landwirtschaft und Photovoltaik - Nichtumsetzung von Agri-PV Anlagen- eingegangen, die sich zugunsten des Naturschutzes auswirkt. Diese Aussage ist zu untersetzen, da sie so allein gestellt, nicht nachvollzogen werden und der naturschutzfachliche Nutzen unklar ist.

Im Bestandsplan ist eine rote Strichlinie- VH 21 (Kiessand Missen) – Festlegung des Teilregionalplanes II – Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, 17.11.1997 dargestellt. Mit dem Ziel 4.4.18, Vorbehaltsflächen, werden Gebiete definiert, bei denen bestimmte, überörtlich bedeutsame Raumfunktionen oder Raumnutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Es handelt sich hier um das Bergwerksfeld Missen-Ost – Kies und Kiessande. Laut Regionalplan erfolgt die Sicherung der Rohstoffe durch die Vermeidung von Maßnahmen, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen ausschließen. Eine Überlagerung von anderen Nutzungen ist allerdings möglich, solange diese eine spätere Nutzung der Rohstoffe nicht ausschließen.

Mit der Festlegung eines Sondergebietes Solar im FNP wird eine dauerhafte Nutzung etabliert, die eine Nutzung des Vorbehaltsgebiets nicht mehr ohne weiteres zulässt. Eine Befristung der Nutzung im B-Plan ist für die Ausweisung einer Baufläche im FNP unerheblich. Dieser Dissens ist zu lösen.

Im Erläuterungstext wird ausführlich auf fehlende Alternativflächen innerhalb des Stadtgebietes Vetschau verwiesen und als Quelle dieser Aussage der Energieatlas des Landes Brandenburg zitiert. Die Aussage kann gerade auf der Basis des Energieatlas nicht nachvollzogen werden, da ebenda noch große Potentiale für die Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt werden und insofern der Solarpark an dieser Stelle eben nicht alternativlos ist. Vielmehr wird im Energieatlas nur ein geringer Teil der zur Nutzung vorgesehenen Fläche auf Grund geringer Bodenwertzahlen als potentielle Eignungsfläche deklariert. Dafür sind erhebliche Potentiale in anderen Bereichen der Stadt Vetschau, z.B. in den Bereichen der Abstandsflächen zu Autobahn oder auch der Eisenbahn vorhanden. Die Argumentation der Alternativprüfung ist also nicht schlüssig und zu überarbeiten.

Hingewiesen wird auch darauf, dass für Gehölzpflanzungen der „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ zu beachten ist, wonach u.a. bei allen Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (Eingriffskompensation) vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden ist.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen.

Bergbau:

Für das Plangebiet existieren 2 Bergbauberechtigungen.

Die eine mit der Bezeichnung Missen-Ost für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaber [REDACTED]

Die zweite mit der Bezeichnung Missen für den Abbau von Braunkohle, deren Inhaber die [REDACTED] ist.

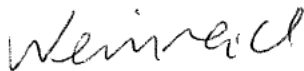
In der Begründung wird zwar formal darauf eingegangen, dass mit der zeitlich begrenzten Nutzung der Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien eine zukünftige Rohstoffgewinnung nicht ausgeschlossen wird. es ist aus unserer Sicht aber zu klären, ob speziell die [REDACTED] in den nächsten 40 Jahren einen Abbau der Kieslagerstätte plant und damit die vorgesehene Fläche des Solarparks ganz oder teilweise in Anspruch nehmen würde.

Beide Unternehmen sollten in das Verfahren mit eingebunden werden.

Bezüglich der bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass der Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Braunkohleabbaus abgeschlossen ist. Witterungsbedingte Grundwasserschwankungen sind allerdings nicht auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler:

- Planungsbüro Schubert
- Stadt Vetschau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Jagd- und Fischereirecht

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2023 (GVBl. I Nr. 1)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Erlass zur Zuständigkeit für die Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 22. September 2017
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21 S. 35)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.43-9-309
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 9. September 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 5. August 2024 - Gutsche

Anhörungsfrist: 9. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

Keine.

2. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „**Missen (31- 0153)**“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des Bergwerksfeldes „**Missen (31- 0153)**“ ist die



Planungen zur Nutzung des v. g. Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.

Desweiteren befindet sich das angezeigte Plangebiet fast vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „**Missen-Ost (31- 0173)**“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des Bergwerksfeldes „**Missen-Ost (31- 0173)**“ ist die



Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.

Rohstoffsicherung:

Der Planungsbereich überschneidet sich nahezu vollständig mit dem Vorbehaltsgebiet **Missen-Ost**, welches als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen ist (Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch die Planungen nicht **dauerhaft** behindert werden.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

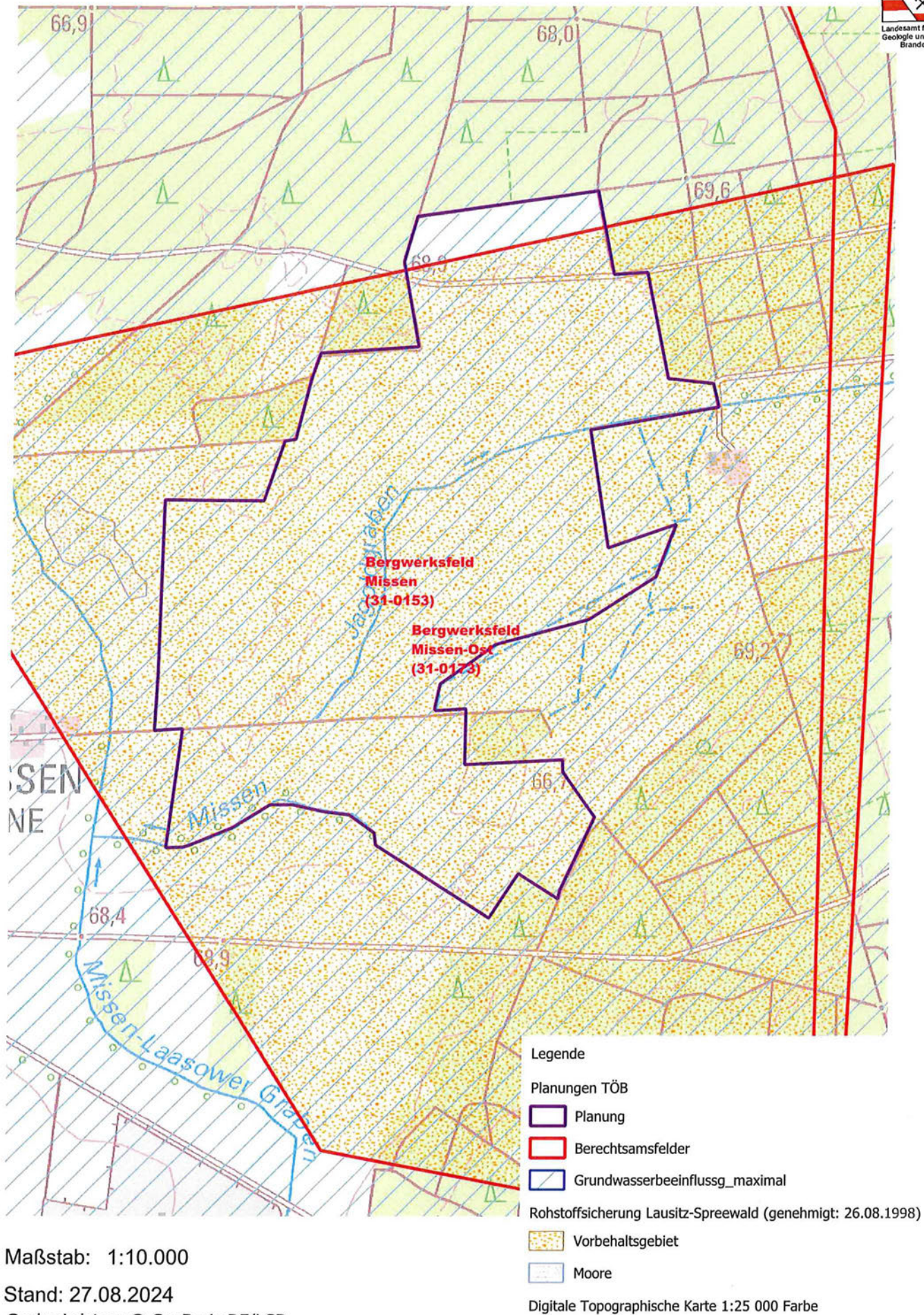
Freundliche Grüße

Im Auftrag



Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte LBGR



Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Frau Jänicke
Gesch-Z.: 4121-50180/03398LF/2024
Telefon: 03342 4266 4113
Fax: 03342 4266 7266
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: toeb-lubb@lbv.brandenburg.de

vorab per email an: beteiligungen@pb-schubert.de

Schönefeld, 09.09.2024

Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 27.06.2024)

Hier: Beteiligung der Behörden; Ihr Schreiben vom 05.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 27.06.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.
3. Es bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
4. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 27.06.2024).

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt bei Vetschau, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz des Bundeslandes Brandenburg.

Im näheren Umkreis bis 9 km befinden sich keine Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg.

Das Planungsgebiet befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 13, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggelände.

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen für den zivilen Flugverkehr (insbesondere tieffliegende Rettungshubschraubereinsätze) wird die Verwendung reflexionsfreier Oberflächen der PV-Module vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 13. Änderung der Stadt Vetschau/Spree-wald (Stand: 27.06.2024).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T2 / T25 0355/4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Sachstand Planung: Die 13. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Stadt Vetschau/Spreewald erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierfür soll eine insgesamt ca. 90 ha große Fläche nordöstlich der Ortslage Missen überwiegend (ca. 75 ha) als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) ausgewiesen werden. Bei dem betrachteten Geltungsbereich handelt es sich um Ackerflächen außerhalb von Siedlungsbereichen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Vetschau/Spreewald überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die nähere Umgebung wird von Wald (nördlich und südöstlich) und Ackerflächen bestimmt. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich mit dem Wohnstandort „An der Alten Schäferei“ östlich in geringstem Abstand von ca. 300 m Entfernung zum Änderungsbereich. Der Siedlungsrand der Ortslage Missen besteht ebenfalls in ca. 300 m Entfernung westlich. Die 13. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald. Stellungnahme: <u>Rechtsgrundlage</u> <i>Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</i>	

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 27.06.2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine Bedenken gegen das geplante Ansiedlungsvorhaben erkennbar.

Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise übermittelt:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung ausgehen. Hierzu sind im vorliegenden Umweltbericht entsprechende Beschreibungen und Bewertungen enthalten. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 15.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald; Landkreis Oberspreewald Lausitz
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Wasserwirtschaft

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: <i>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</i> Im Plangebiet befinde sich ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	

Heike Priesner

Dieses Dokument wurde am 09.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/538+17#303246/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 15.08.2024

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 05.08.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 27.06.2024
- Planzeichnung, 27.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 15.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 02. September 2024

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:307

Vorentwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Gutsche,

angrenzend an das o. g. Vorhaben ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD i. B. 80630 Tornitz 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit

Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten folgende Bestimmungen.

Bodendenkmale:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In **weiten Teilen** des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem

Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Juni 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

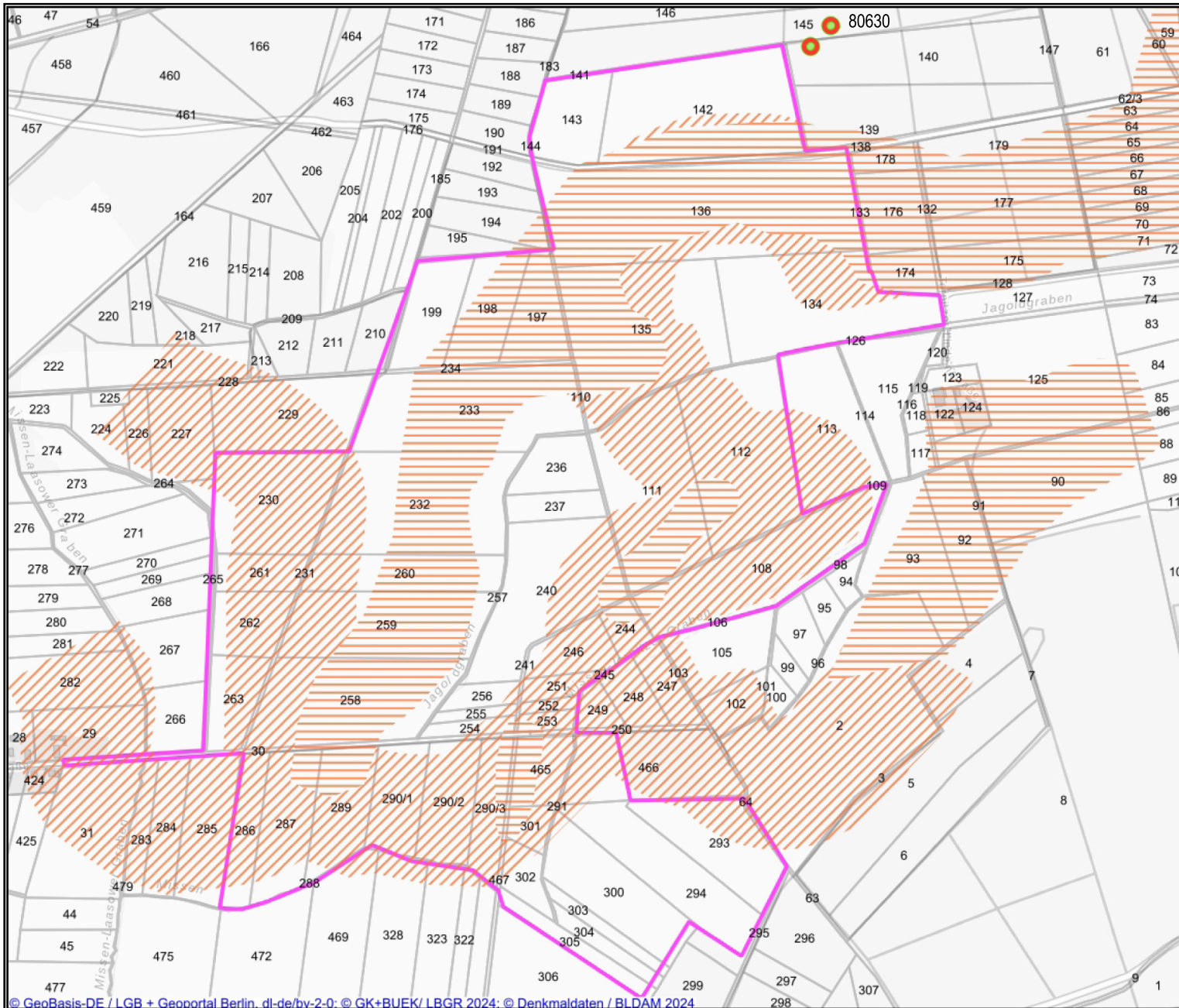


Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Oberspreewald-Lausitz / Untere Denkmalschutzbehörde

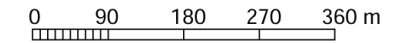
Anlage



02.09.2024



Maßstab 1: 9000



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2024:307

Legende

- N Ihre Planung
- Bodendenkmal in Bearbeitung
- ▨ Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2024
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**
Die Präsidentin

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Präsidentin | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

per e-mail an: Beteiligungen@pb-schubert.de

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Angela Schulz
Gesch.-Z.: 071-V4-2812/2024-
039/002

(Bitte stets angeben)

Telefon: +49 331 8683-569
Telefax: 0331 27548-1800

<https://lavg.brandenburg.de>
bauleitplanung@lavg.brandenburg.de

Tram 91, 92, 93, 96, 98
(Haltestelle: Waldstraße/Horstweg)

Potsdam, 03.09.2024

Stellungnahme

zur frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.
02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ + 13. FNP-Änderung – Stadt Vetschau/Spreewald

**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**

Die Stadt Vetschau hat für einen Bereich östlich der Ortslage Missen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Missen-Tornitz“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Im Parallelverfahren erfolgt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

In Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen. Ein möglicher Standort für ein Umspannwerk soll sich in ca. 4,8 km westlich des Plangebietes an der 110-kV-Trasse südöstlich der Ortslage Calau befinden.

Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und 25 Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.

Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein ver-



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

legt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.

Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Im Auftrag

Angela Schulz

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Planungsbüro Schubert GmbH & Co.KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Planungskordinierung Lausitz

Bearbeiter: Alexandra Naumann

Telefon: 03573 84-4198
Telefax: 03573 84-4630
E-Mail: Alexandra.Naumann@lmbv.de

Datum: 11.09.2024

Vorentwurf – Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung
hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zum Entwurf i. d. F. v. 27.06.2024

LMBV Reg.-Nr.: EL-451-2024

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 05.08.2024

Sehr geehrte Frau Gutsche,

hinsichtlich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV:

Bergrecht

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des o. g. FNP befindet sich außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und steht somit nicht unter Bergaufsicht (s. Anlage).

Hydrologie

Der angefragte Bereich liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt ca. +66,5 m NHN im südlichen und ca. +64,5 m NHN im nördlichen Plangebiet (Hydroisohypsenplan 2023).

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, flurnahe Grundwasserstände vor. Nahezu im gesamten Geltungsbereich sind die Grundwasserflurabstände < 2 m. Insbesondere in der Nähe zu den Fließgewässern sind die Grundwasserflurabstände < 1 m.

Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.

Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind im angefragten Bereich unmittelbar unter der Oberbodenauflage bindige Horizonte (Ton, Lehm, Schluff, Sand-Gemische) vorhanden, die insbesondere in feuchten Witterungsperioden zu flurnahen Schichtenwasserbildungen und Staunässe führen können.

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Innerhalb des angefragten Geltungsbereiches befinden sich folgende inaktive Grundwassermessstellen (GWM), s. Anlage:

GWM	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)	Staus
020159(66L)	5733695,1	5435694,2	verwahrt
020169(66L)	5733449,7	5435408,6	verwahrt
020148(66L)	5734138,02	5436120,97	verwahrt
020181(66L)	5733167,0	5435678,9	unbekannt

Wir weisen darauf hin, dass bei verwahrten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann.

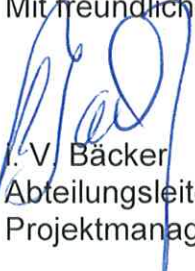
Der Zustand der GWM 020181(66L) ist unbekannt. Die GWM wurde bei einem Feldvergleich über Gelände nicht aufgefunden. Es könnten jedoch noch Reste vom Ausbaurohr unter der Erde vorhanden sein.

Medien/Anlagen

Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant.

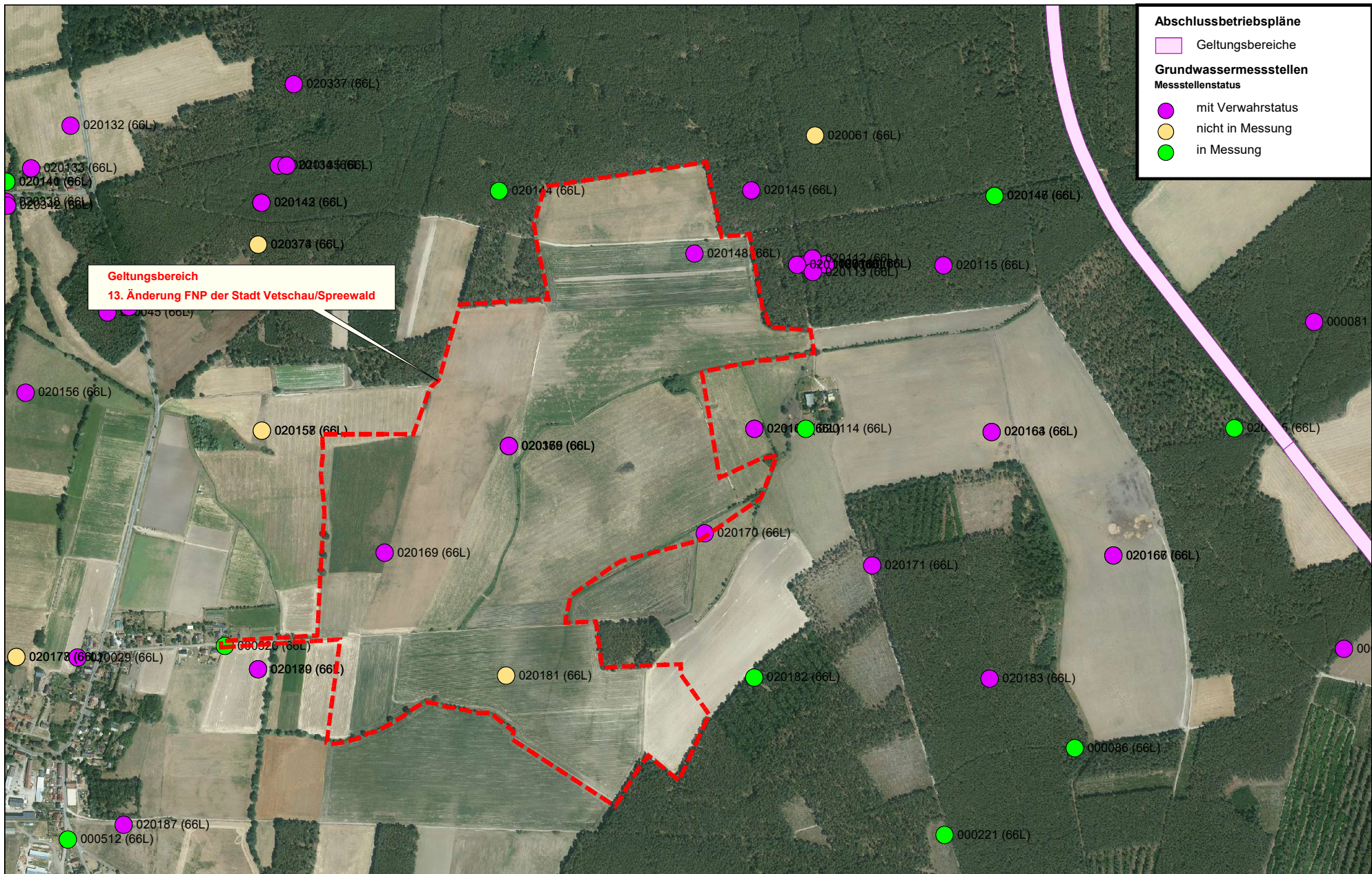
Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


J. V. Bäcker
Abteilungsleiter
Projektmanagement


i. V. Ruhland
Abteilungsleiter
Planung Nord

Anlage – ABP, Grundwassermessstellen

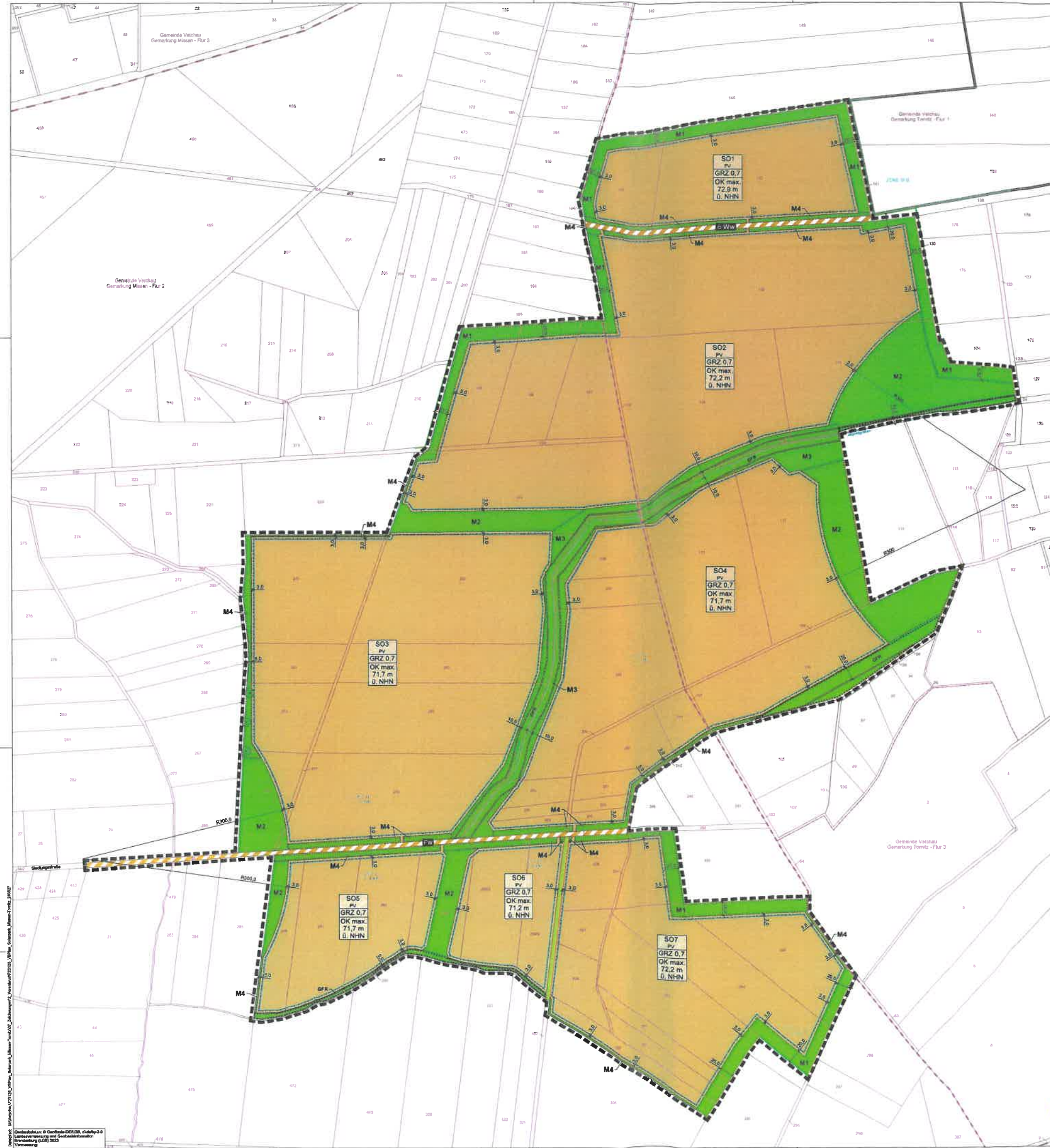


LMBV 

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH

EL-451-2024

Anlage - ABP, Grundwassermessstellen



- 7.1.1 PLANZEICHEN**
7.1.1.1 PLANZEICHEN FÜR BEBAUUNGSZONEN
 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG i.V.m. § 1 Nr. 11 BauZG)
 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG i.V.m. § 1 Nr. 11 BauZG)
 3. min. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauZG) im Höhenbegrenzungs-Diagramm 2016
 4. Grundflächenzahl (§ 19 BauZG)
 5. Bebauungsmaß (§ 20 BauZG)
 6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 10. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 11. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 13. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 14. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 15. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 16. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 17. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 18. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 19. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 20. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 21. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 22. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 23. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 24. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 25. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 26. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 27. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 28. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 29. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 30. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 31. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 32. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 33. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 34. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 35. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 36. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 37. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 38. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 39. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 40. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 41. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 42. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 43. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 44. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 45. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 46. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 47. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 48. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 49. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 50. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 51. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 52. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 53. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 54. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 55. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 56. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 57. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 58. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 59. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 60. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 61. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 62. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 63. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 64. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 65. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 66. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 67. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 68. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 69. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 70. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 71. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 72. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 73. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 74. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 75. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 76. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 77. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 78. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 79. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 80. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 81. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 82. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 83. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 84. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 85. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 86. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 87. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 88. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 89. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 90. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 91. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 92. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 93. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 94. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 95. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 96. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 97. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 98. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 99. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)
 100. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)

WAC
 Wasser- und Abwasserzweckverband Calau
 Berliner Straße 10 - 03222 Lübbenau/Spreewald
 Telefon: 0 35 42 / 88 99 211 | Fax: 03542 88 99 212
 0 35 42 / 88 88 221

Hinweise und Auflagen
 siehe Stellungnahme vom:
 04.09.2014
 (P-4/2024)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023
"Solarpark Mitten-Tornitz"
 Planzeichnung Teil A

Planungsbüro:
 Stadt Vetschau/Spreewald
 Schlossstraße 10
 03226 Vetschau/Spreewald

Vorbereitet:
 Vetschau Solar GmbH & Co. KG
 Lössower Weg 7b
 03226 Vetschau / OT Mitten

Planung:
 Planungsbüro Schubert
 GmbH & Co. KG
 Rumpelstraße 1
 01464 Radberg
 Tel. 03528 41980
 info@schubert.de

geprüft und beigegeben:
 27.06.2024
 Datum
 Unterschrift, Stempel

UPL:
 VORSTUFUNG

CG / CHB

Blattgröße:
 Blatt = 270/181 mm (B3) m²

Planstapel:
 27.06.2024

Projekt:
 F23125

Maßstab:
 1:2.000

Planstapel:
 27.06.2024

Blatt:
 F 1 L01

Sprechzeiten

dienstags: 08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:30 Uhr
donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

05.08.2024

Meine Zeichen / Durchwahl

Frau Hielscher: 8 89 92 33
P-4/2024-hie-do

Datum

4. September 2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“
der Stadt Vetschau/Spreewald (Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024)**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

zum Vorentwurf des v. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eingegangen beim Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) am 5. August 2024 (per E-Mail), erhalten Sie mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme unter Beachtung folgender Hinweise.

Hinweise

- Wie den eingereichten Antragsunterlagen zu entnehmen ist, befindet sich das Plangebiet ca. 5 km südlich der Ortslage Vetschau/Spreewald und umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 90,01 ha.
- Nach Prüfung in unserem Hause sind im Geltungsbereich des v. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes **keine** Ver- und Entsorgungsleitungen im Eigentum des WAC vorhanden, so dass wir zunächst von der Fertigung entsprechender Bestandspläne Abstand genommen haben! Es ist auch von Seiten des WAC **nicht** beabsichtigt, in diesem Plangebiet Leitungen zu verlegen!
- **Jedoch befindet sich der Geltungsbereich im „Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau“!**

- Auf Grund des v. g. Sachverhaltes geben wir an dieser Stelle nachfolgend genannte Hinweise, welche bei der „Errichtung des Solarparks Missen-Tornitz“ **unbedingt** zu beachten sind!
 - Bei der geplanten Maßnahme dürfen **keine** „wassergefährdenden Stoffe“ sowie „Ewigkeits-Chemikalien“ (wie PFAS) eingesetzt werden!
 - Die Versiegelung der geplanten „PVA-Fläche“ ist so gering wie möglich zu halten!
- **Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für den „Solarpark Missen-Tornitz“ notwendige Energieübertragungsleitungen (Kabel) zur Einspeisung und Weiterleitung in oder aus Ortslagen herangeführt werden müssen. Somit besteht bei der Planung dieser Kabeltrassen Abstimmungsbedarf! Diese Planung ist dem WAC zu gegebener Zeit vorzulegen!**
- **Daneben sind eventuelle Ausgleichsmaßnahmen ebenso dem WAC zur Stellungnahme vorzulegen!**

Allgemeine Hinweise

Diese Stellungnahme ist für das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald in seinem Vorentwurf (Fassung 27. Juni 2024) bis zum 3. September 2027 gültig!

Bei weiterem Schriftverkehr geben Sie bitte unsere Zeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

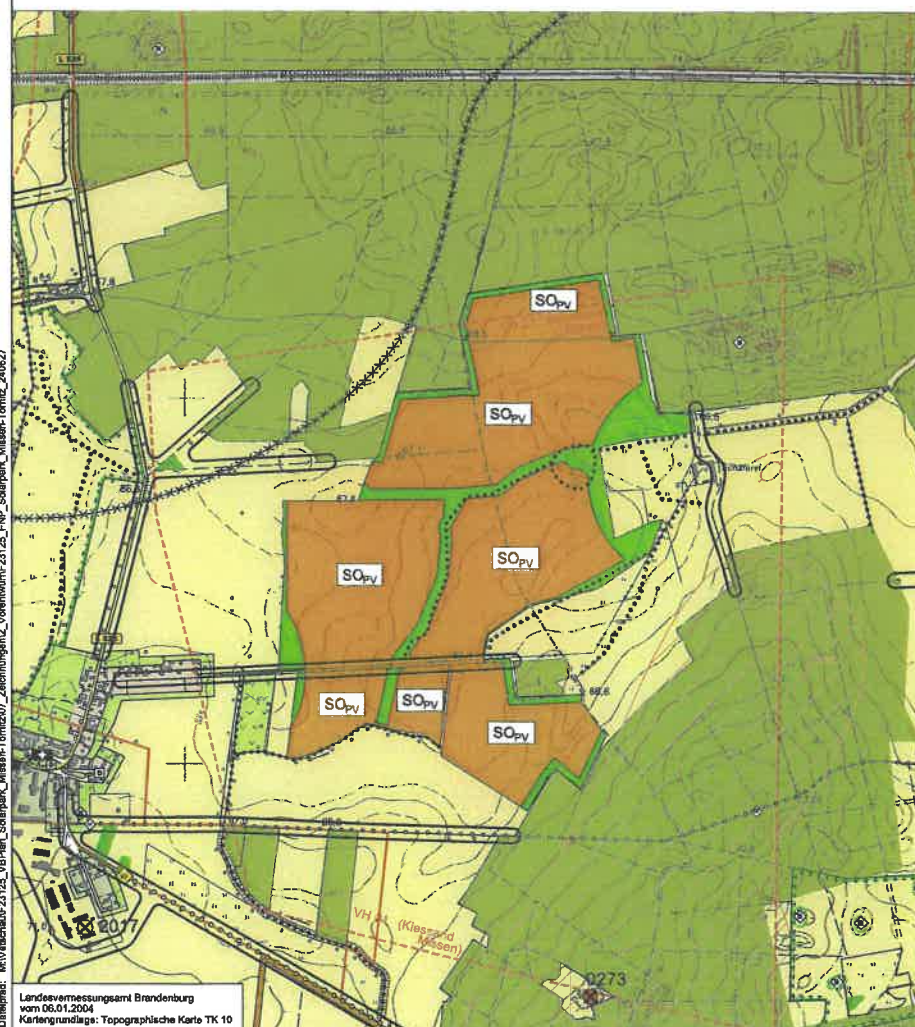
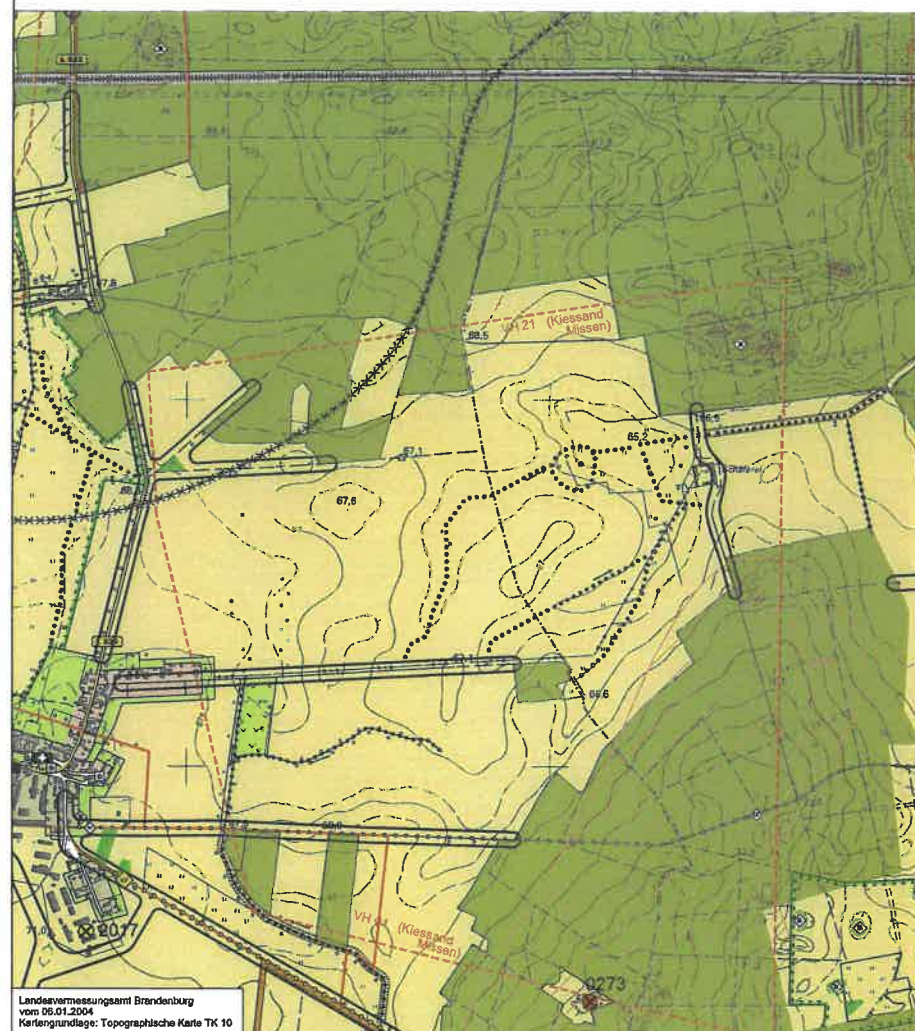
Wasser- und Abwasserzweckverband Calau



i. A. Nadine Lowa-Dominik
Sachgebietsleiterin Investitionen

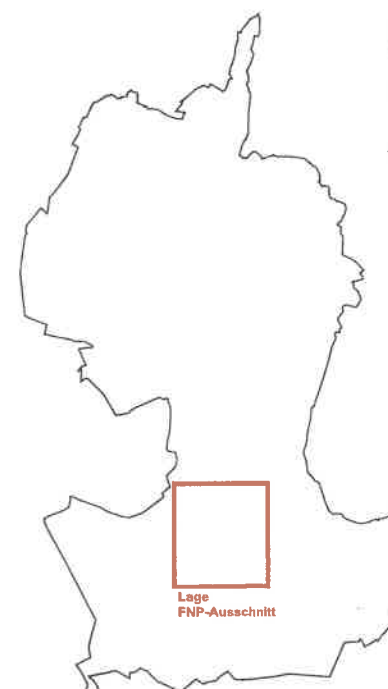
Anlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023
„Solarpark Missen-Tornitz“ (Vorentwurf Fassung
27. Juni 2024) (in Kopie)



WAC
Wasser- und Abwasserzweckverband Calau
Berliner Straße 10 - 03222 Lübbenau/Spreewald
Telefon: 0 35 42 / 88 88 211 | Fax: 03542 88 88 212
0 35 42 / 88 88 221

Hinweise und Auflagen
siehe Stellungnahme vom:
04.09.2024 (P-12/98)



Projekt:
Flächennutzungsplan
Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung

Planbezeichnung:
Planabschnitt

Planungsträger:
Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Planungsbüro:
Planungsbüro Schubert
GmbH & Co. KG
Rumpelstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
info@pb-schubert.de



geprüft:
27.06.2024
Datum:
Unterschrift, Stempel

VPV:
VORENTWURF

gez.:
CG / CHB
Projektnr.:
F23125

Blattgröße:
B/H = 594 / 894 mm (0,35 m)
Maßstab:
1:10.000

Plandatum:
27.06.2024
FB / LP / Planr.:
F 1 L01

DN:
-
Inscr:
-

KOPIE

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Erreichbarkeit
Sekretariat Verbandsvorsteher
03542 8899211 • Fax 8899212
Fachbereich Kaufm. Verwaltung
03542 8899221
Fachbereich Trinkwasser
03542 8899241
Fachbereich Technik/Abwasser
03542 8899271

www.wac-calau.de
e-mail: info@wac-calau.de

Sprechzeiten

dienstags: 08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:30 Uhr
donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.08.2024

Meine Zeichen/Durchwahl
Frau Hielscher: 8 89 92 33
P-12/98-hie-do

Datum
4. September 2024

**13. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald
„Errichtung Freiflächen-PVA Missen-Tornitz“ (hier: Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024)**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1
BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald (zur Offenlage 2. Entwurf mit Stand Oktober 2005) seine Stellungnahme mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 mit dem Aktenzeichen P-12/98 abgegeben. An dem Inhalt wird nach wie vor festgehalten!

Nunmehr liegt dem WAC mit Ihrer E-Mail vom 5. August 2024 der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald vor.

Entsprechend dem Inhalt Ihrer Antragsunterlagen **ist das Planungsziel** der 13. Änderung für die „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA)“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen **(westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen)** einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-PVA zugänglich zu machen.

Auf Grund des v. g. Sachverhaltes wird die Stellungnahme des WAC vom 13. Dezember 2005 **für den v. g. Geltungsbereich** (Änderungsbereich) wie folgt ergänzt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat **am heutigen Tage** im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 der Stadt Vetschau/Spreewald mit der Bezeichnung „Solarpark Missen-Tornitz“ in seinem Vorentwurf (Fassung 27. Juni 2024) seine Stellungnahme mit dem Aktenzeichen P-4/2024 erteilt!

Da sich keine weiteren Hinweise und Bedenken als die bereits geäußerten ergeben, gilt diese v. g. Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 rechtlich und technisch als Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den v. g. Änderungsbereich.

Bei weiterem Schriftverkehr geben Sie bitte unsere Zeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau



i. A. Nadine Lowa-Dominik
Sachgebietsleiterin Investitionen

Anlage

Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald -
13. Änderung (Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024)
(in Kopie)

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
z.Hd. Frau Charlene Gutsche
Rumpelstraße 1

01454 Radeberg

1594 & 1595/2024
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 09.09.2024

vorab per Fax:
vorab per email: beteiligungen@pb-schubert.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen BP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und 13. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald

Sehr geehrte Frau Gutsche,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Geplant ist ein Solarpark mit einem Geltungsbereich von ca. 90.01 ha.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen. In der Alternativenprüfung werden keine Dachflächen in der Umgebung berücksichtigt.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der angegebene Zugangslink im Anschreiben über den Auslegungszeitraum nicht ohne Probleme funktionierte: <https://www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung>.

In den eingereichten Unterlagen sind noch keine naturschutzrechtlichen Untersuchungen beigefügt. Ohne derartige Untersuchungsergebnisse ist eine Bewertung der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht möglich.

In der Gemeinde Vetschau gibt es bereits einige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) bzw. sind noch weitere in Planung. Großräumige Auswirkungen des geplanten Solarparks auch in Verbindung mit anderen bestehenden und geplanten FF-PVA sind vollumfänglich zu untersuchen (Kumulationswirkung).

Da auf landwirtschaftlichen Flächen und in sonstigen Habitatstrukturen, wie Hecken, Gräben etc. mit geschützten Arten zu rechnen ist, sind mögliche Kompensationsflächen und -maßnahmen nach naturschutzfachlichen Kriterien rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Entgegen dem Umweltbericht auf Seite 17 sind auch Untersuchungen für gehölzgebundene Arten vorzunehmen, da die Zugänglichkeit zum Nahrungshabitat Auswirkungen auf den Brutstandort hat (insbesondere bei Greifvögeln). Das gilt auch für angrenzende Waldgebiete. Der Untersuchungsrahmen muss über die Planungsgrenzen des Solarparks erweitert werden. Ebenso sind Flächen möglicher Kompensationsmaßnahmen auf naturschutzrechtliche Belange zu untersuchen, um Konflikte auszuschließen.

Auf den Brachfluren im östlichen Plangebiet wurden auch einige besonders geschützte Pflanzenarten festgestellt (Heidenelke, Grasnelke, Sandstrohlume). Diese Arten benötigen ausreichend Besonnung. Durch die Verschattung der PVA sind negative Auswirkungen auf diese Arten nicht auszuschließen. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind hier erforderlich.

Die Grünkorridore zwischen den einzelnen SO-Gebieten sind mit schätzungsweise 30 m zu schmal, um von größeren Tieren als Wildkorridor genutzt zu werden. Je nach Korridorlänge sind die Breiten auf mind. 80-100 m zu erweitern.

Für die Ausgestaltung des Solarparks, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch ein vorgehen nach Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02). Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können. Modulreihenabstände sind anzugeben.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

Es ist zu prüfen, ob die Fläche ein stark frequentierter Sammlungsplatz für Zugvögel, Kraniche und andere Vögel darstellt. Außerdem ist im Umweltbericht zu überprüfen, ob die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel relevant ist. Durch die PV- Anlage können Rast- und Ruheräume zerstört werden. Dem Rotmilan wird durch das Vorhaben sein Jagdhabitat als Lebensgrundlage entzogen.

Eine Kartierung sollte zudem auch folgende Arten, wie Erdbienen (*Andrena*), Feldlerche, Heidelärche, Frankfurter Ringelspinner (*Malacosoma franconicum*) beinhalten. Es ist zu prüfen, ob Feldlerchenfenster anzulegen sind.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zur Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage sind zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module und weniger natürlicher Vegetation) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Zudem geht durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen aus.

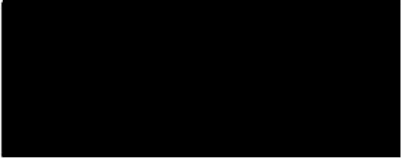
Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher müssen eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Thomas Schirmer



Stadt Vetschau
Schlossstraße 1
03226 Vetschau

Missen, den 05.09.2024

**Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Stadt Vetschau/Spreewald
Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"
gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Zeitraum vom 08.08.2024 bis einschließlich 09.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Einwände machen wir zur Planzeichnung Teil A sowie den textlichen Festsetzungen Teil B zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz" geltend.

Punkt 2 der textlichen Festsetzungen

Die dargestellten Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zielen nicht auf den Eingriff auf das Landschaftsbild sowie das durch die Anwohner wahrnehmbare Erscheinungsbild ab.

Es sind keine Maßnahmen getroffen, welche das Schutzgut Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter aufgreifen.

Durch den Solarpark werden siedlungs- und landschaftsprägenden Merkmalen verändert. Ziel sollte es sein, die Qualitäten und Eigenarten der Landschaft um Missen zu erhalten und zu entwickeln.

Naturräumliche Faktoren, eine geprägte Landschaft und die Siedlungsgeschichte formen zusammen das Bild der Umgebung von Missen. Keine Brücksichtigung finden ebenfalls die naturräumliche und topographische Charakteristik.

Durch den Solarpark erfolgt eine langfristige Umgestaltung des Landschaftsbildes der Gemarkung Missen. Durch entsprechende Maßnahmen muss das Landschaftsbild so gestaltet werden, dass der Solarpark nicht als Fremdkörper wirkt.

Gesetzliche Grundlage ist hier das BNatSchG, danach gelten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als ‚landschaftsfremdes Element‘ besonders in Erscheinung tritt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn „das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 S. 2 f. BNatSchG). Die Landschaft sollte „ihren ursprünglichen landschaftsästhetischen Eigenwert“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 83) wiedererlangen. Der neugestaltete Bereich sollte nicht als „Fremdkörper in der Landschaft“ wahrgenommen werden.

Fazit

Hiermit beantragen wir die Änderung der grünordnerischen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz".

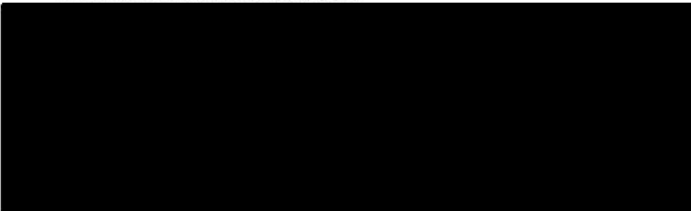
Es sind Abpflanzungen entlang der Baugrenzen zur Sichtverschattung vorzunehmen, welche die Einsehbarkeit auf den Solarpark aus allen Richtungen herabsetzt.

Entlang der Baugrenzen sollte eine 5 m breite freiwachsende Hecke aus Sträuchern und einzelnen Bäumen angepflanzt werden, wobei standortgerechte Straucharten gebietsheimischer Herkunft Verwendung finden, welche eine Endwuchshöhe von mindestens 5m aufweisen und an die Fertigstellungspflege eine vierjährige Entwicklungspflege anschließen.

Hierzu ist insbesondere die Änderung die Maßnahmen M1 und M2 (Außengrenzen des Bebauungsplangebietes) vorzunehmen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt:	2105			
BM	1	2	3	X

09.09.2024

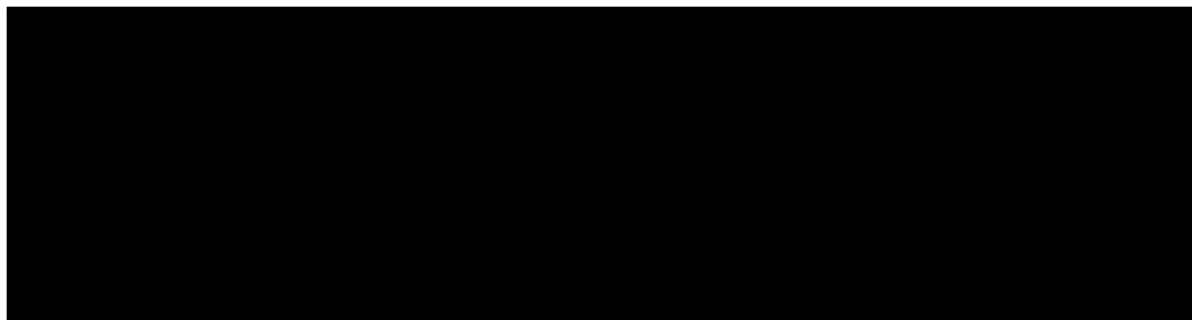
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	G 11 2104			
BM	1	2	3	X

09.09.2024

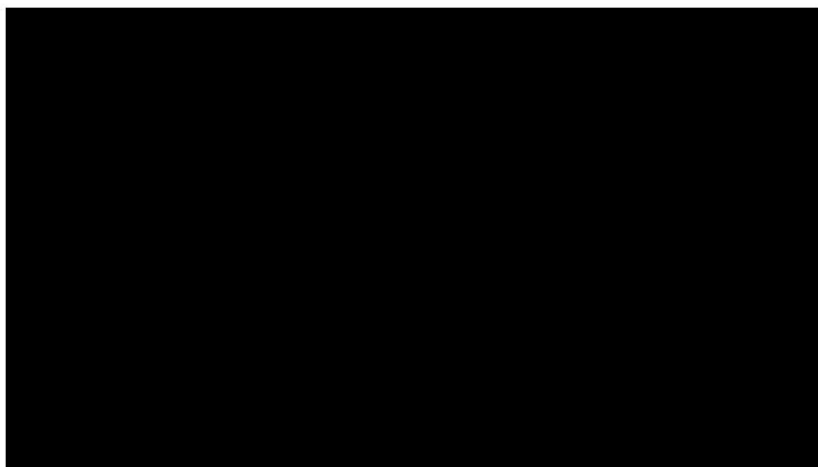
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt <u>WM</u> <u>2103</u>				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

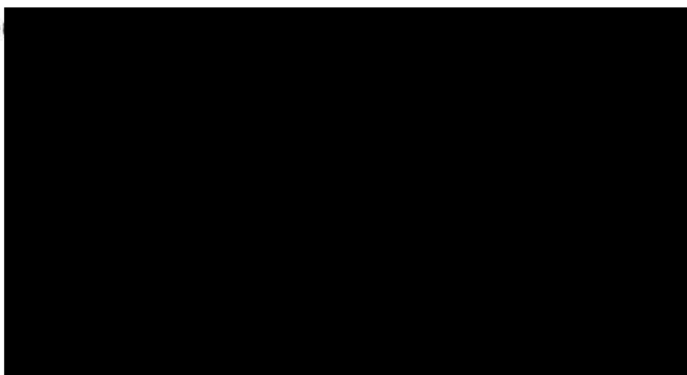
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit fre



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt 611 2102				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	411 2101			
BM	1	2	3	X

09.09.2024

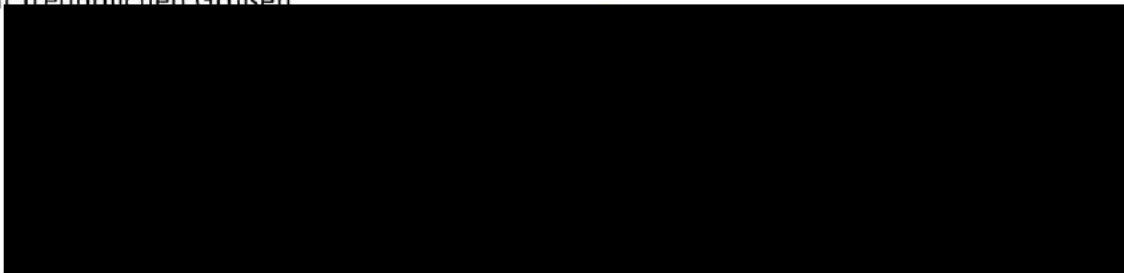
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: <i>LM</i> 2100				
BM	1	2	3	☒

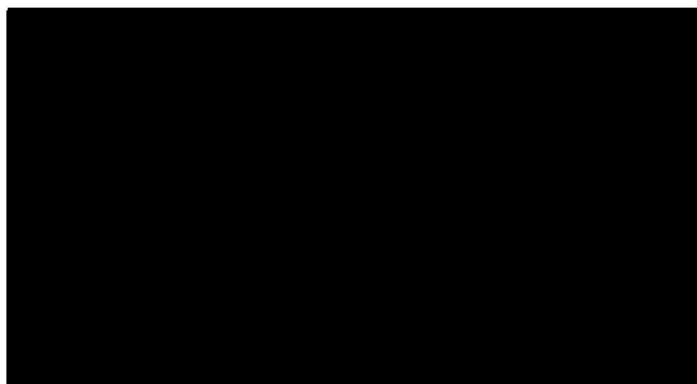
09.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt <i>LM</i> 2099				
BM	1	2	3	☒

09.09.2024

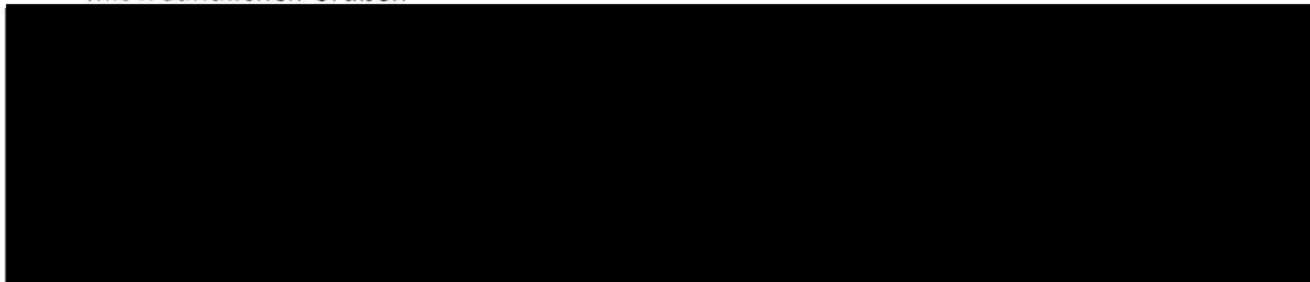
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 2098				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

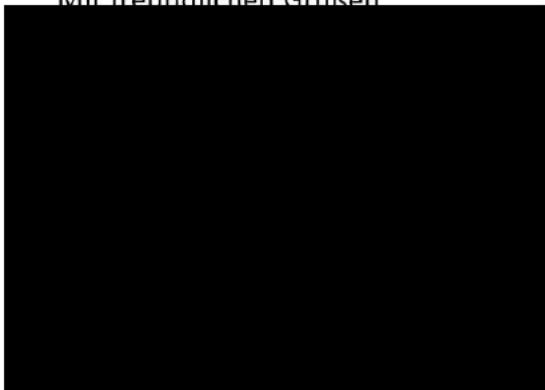
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 411 2097				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 4 M 2096				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald



05.09.2024

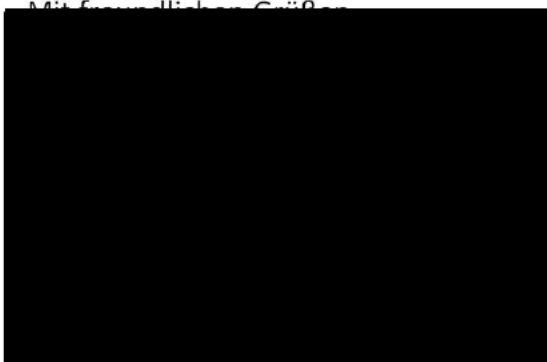
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	4.11.2024			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

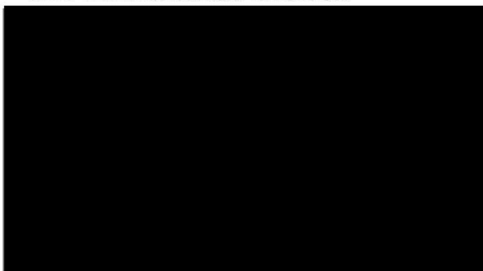
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 4M 2093				
BM	1	2	3	X

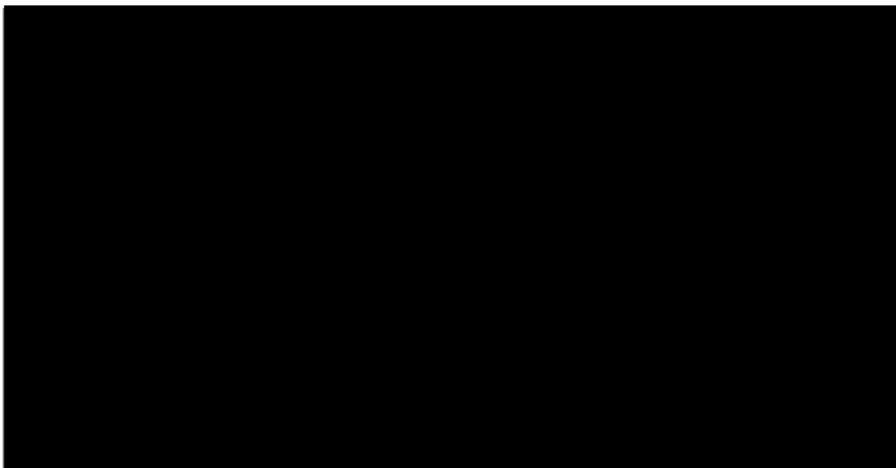
05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: <i>GM</i> 2092				
BM	1	2	3	☒

05.09.2024

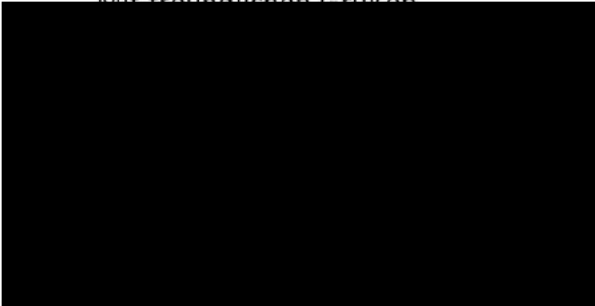
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: <i>GM</i> 2091				
BM	1	2	3	X

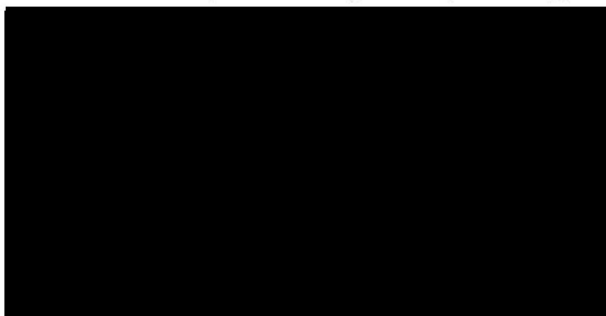
05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrerschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 4 M 2090				
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt 4. M 2089				
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt LM-2088				
BM	1	2	3	X

05.09.2024

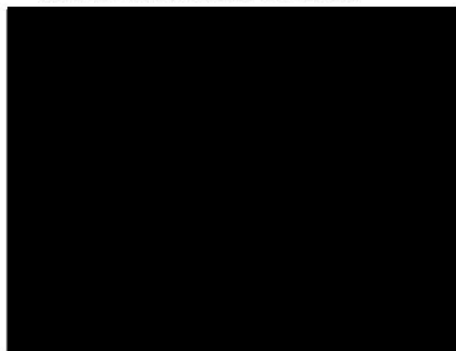
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	411 2087			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt G.N. 2086				
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald



05.09.2024

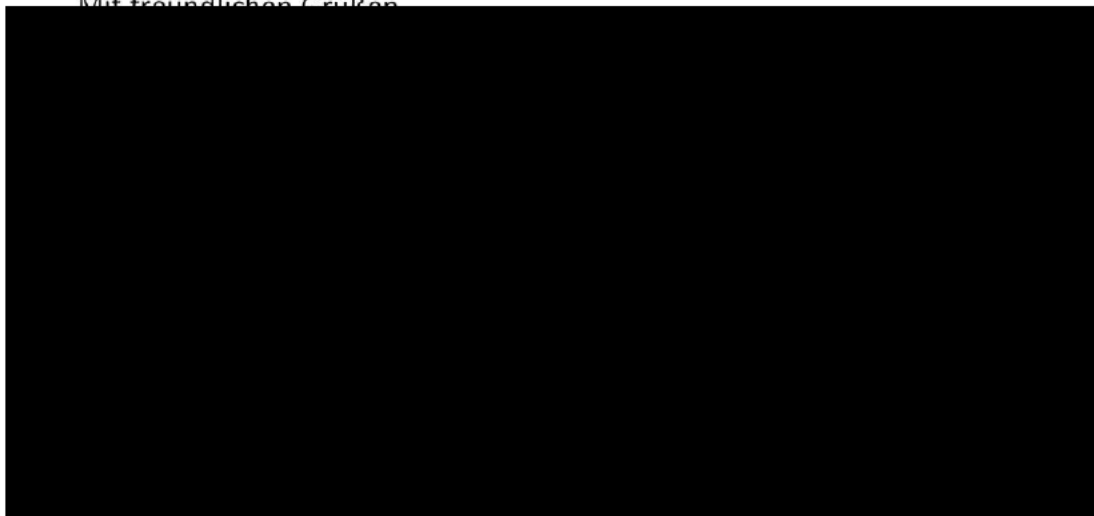
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	411 2084			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

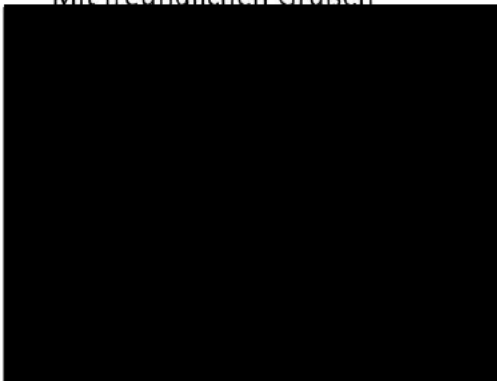
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt <i>GM</i> 2083				
BM	1	2	3	<i>X</i>

05.09.2024

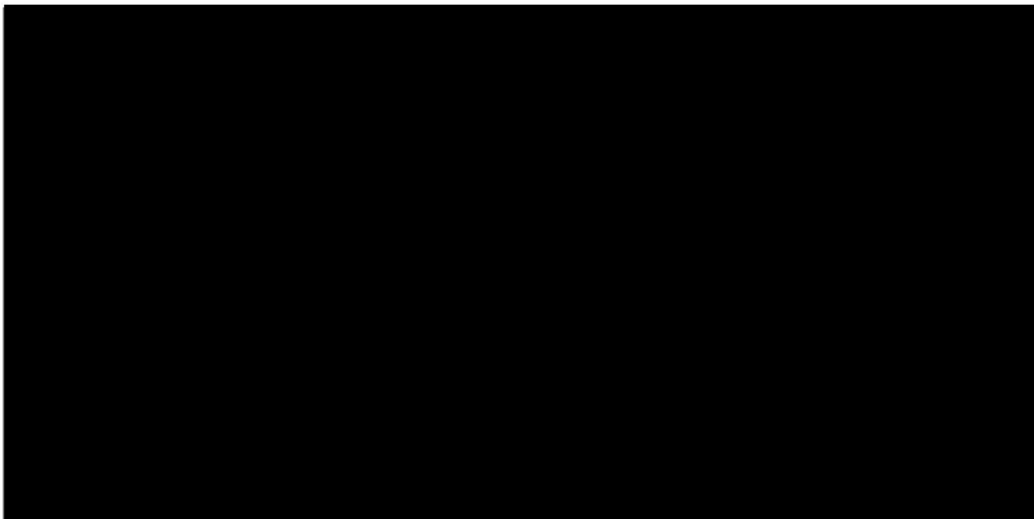
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	9-17 2082			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen

